

SpVgg DJK Wolframs-Eschenbach e.V.

Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Geschäftsführender Vorstand
- § 9 Gesamtvorstand
- § 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 11 Wahlen
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Abteilungen/Sparten
- § 17 Austritt des Vereins aus Sportverbänden
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Genehmigung

Hinweis: Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von Frauen wahrgenommen werden können.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Spielvereinigung Deutsche Jugendkraft (SpVgg DJK) Wolframs-Eschenbach e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Wolframs-Eschenbach. Seine Farben sind grün - weiß.
3. Der Verein wurde am 14.12.1930 als „**DJK Wolframs-Eschenbach**“ gegründet; nach der Zwangsauflösung durch die NS-Behörde im Jahre 1933, erfolgte am 11.02.1946 die Wiedergründung unter der Bezeichnung „**SpVgg Wolframs-Eschenbach**“. Am 24.05.1957 wurde die Umbenennung in „**SpVgg DJK Wolframs-Eschenbach**“ beschlossen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes bzw. dessen Fachverbände sowie des Bayer. Sportschützenbundes. Er untersteht dabei deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
5. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Eichstätt. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinsatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein ist beim Amtsgericht Ansbach in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit dem Ziel, jede Art von Sport zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
2. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und dabei der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.
3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.

4. Der Verein fördert die Jugendarbeit. Den Mitgliedern der Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Für die Jugendarbeit kann eine „Jugendordnung“, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, erlassen werden.
5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht.
6. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. In religiösweltanschaulicher Hinsicht respektiert er die Überzeugung Andersdenkender.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes; über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder der Gesamtvorstand.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in allen Versammlungen des Vereins stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet/angehalten

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum/die Sportgeräte und -einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
- d) die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
- e) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- f) den Beitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung,
 - b) durch Tod oder
 - c) durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres, bei unterjähriger Beitragserhebung zum Halbjahresende, möglich. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es in erheblicher Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat - über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
 - b) es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Geschäftsführende Vorstand (§ 8),
- b) der Gesamtvorstand (§ 9) sowie
- c) die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich aus vier gleichberechtigten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vier Vorsitzenden gleichermaßen vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“. Im Innenverhältnis werden die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorsitzenden in einer Geschäftsordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Die Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Vertretung, die Leitung und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung. Insbesondere führt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich hierbei vom Gesamtvorstand bzw. einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterstützen lassen.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9
Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 8)
 - b) dem Geistlichen Beirat
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Kassier
 - g) den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - h) den delegierten Mitgliedern
 - i) dem Jugendbeauftragten
 - j) der Frauenbeauftragten
 - k) dem 1. Bürgermeister der Stadt Wolframs-Eschenbach
 - l) dem(n) Ehrevorsitzenden.
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Geschäftsführenden Vorstand. Hierzu kann der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
3. Der Gesamtvorstand ist von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen. Die Einberufung hat formlos mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zu erfolgen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und zwar mündlich, soweit er nichts anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes. Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
5. Dem Geschäftsführer obliegen die Koordination und Führung der Verwaltung und der Finanzen des Vereins entsprechend der Vorgaben der Geschäftsordnung bzw. des Geschäftsführenden Vorstandes.
6. Der Schriftführer fertigt die Protokolle und Einladungen.
7. Der Schatzmeister führt die Vereinsbuchhaltung, wickelt den Zahlungsverkehr ab und erstellt die Jahresrechnung.
8. Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis, kassiert die Mitgliedsbeiträge und fertigt die Mitglieder-Bestandsmeldungen für den BLSV und DJK-Sportverband.

9. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
10. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spiel- und Sportbetrieb, für Mannschaftsabend- und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spartenausschüsse, Spartenkassiere, Spartenschriftführer, Mannschaftsführer und Jugendbetreuer unterstützt.
11. Aufgabe der delegierten Mitglieder für den Gesamtvorstand ist die Beratung und Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes. Den delegierten Mitgliedern können auch konkrete Aufgaben übertragen werden.
12. Der Jugendbeauftragte hat sich in enger Zusammenarbeit mit den Jugendbetreuern spartenübergreifend um die Probleme der Vereinsjugend und deren Betreuung zu sorgen. Er vertritt die Interessen der Jugend und der Jugendbetreuer im Gesamtvorstand.
13. Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der Frauen im Gesamtvorstand.
14. Die Ehrenvorsitzenden werden nach den Bestimmungen der Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, ernannt.

§ 10

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder hauptamtliche Beschäftigte oder neben-beruflich Tätige anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Richtlinien/Regelungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Gesamtvorstand kann seine Zuständigkeiten über die Vergütungen für die Vereinstätigkeit auf den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§ 11 Wahlen

1. Die Wahlperiode/Amtsperiode aller nach dieser Satzung zu wählenden bzw. zu bestätigenden Funktionäre beträgt vier Jahre.
2. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des Geschäftsführers, Schriftführers, Schatzmeisters und Kassiers erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die jeweiligen Spartenmitglieder. Die gewählten Abteilungsleiter sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.
4. Die delegierten Mitglieder für den Gesamtvorstand, der Jugendbeauftragte und die Frauenbeauftragte werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle (Diözese Eichstätt) bestellt.
6. Bei der Wahl für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen die Gewählten jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (siehe Ziff. 8) auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist ein 2. Wahlgang (Stichwahl) zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen erforderlich. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
7. Bei der Wahl des Geschäftsführers, Schriftführers, Schatzmeisters, Kassiers und der Kassenprüfer sowie der Bestätigung der delegierten Mitglieder für den Gesamtvorstand, des Jugendbeauftragten und der Frauenbeauftragten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die die gleiche Stimmenzahl im 1. Wahlgang auf sich vereinigt haben. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
8. Stimmenthaltung (ist auch leerer Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung) und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind mind. zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und keine Mitglieder des Gesamtvorstandes, sofern sie nicht gleichzeitig in andere Funktionen gewählt wurden. Sie haben die Aufgabe, die Buchhaltung und Kassenführung des Hauptvereins mindestens einmal im Jahr neutral zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen und ihnen Aufgaben zu übertragen.

§ 14
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn 1/10 der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung kann wahlweise erfolgen
 - a) durch Veröffentlichung in der Tagespresse
 - b) durch ein alle Haushalte erreichende/s Zeitung/Mitteilungsblatt der Stadt Wolframs-Eschenbach
 - c) durch Handzettel, die im Bereich der Stadt Wolframs-Eschenbach an alle Haushalte zu verteilen sind.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können schriftlich und mündlich gestellt werden. Schriftliche Anträge sind an den Geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Mündliche Anträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Verfahrensweise der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht:
 - gesetzliche Vorschriften bzw. Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen
 - mind. 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder oder der Gesamtvorstand geheime/schriftliche Abstimmung/Wahl verlangt/en.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte durch den Vorstand und die Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - e) Durchführung von Wahlen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Beiträge zum Hauptverein
 - g) Abstimmungen über Anträge
 - h) Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - i) Entscheidungen über die „Ehrenordnung“ und „Jugendordnung“
 - j) weitere Aufgaben entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 15
Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann durch den Gesamtvorstand oder durch schriftlichen Antrag, der die Unterschrift von mindestens 10 wahlberechtigten Mitgliedern tragen muss, gestellt werden.
2. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Bestimmungen der Satzung angegeben sein müssen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 16
Abteilungen/Sparten

1. Für die im Verein bestehenden Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes eigene Abteilungen/Sparten gebildet werden.
2. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
3. Die Aufgaben bzw. Kompetenzen der Abteilungen ergeben sich aus dieser Satzung bzw. einer vom Gesamtvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
4. Die einzelnen Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.
5. Die Sparten können zur Deckung ihrer finanziellen Verpflichtungen einen Spartenbeitrag erheben. Diese Beträge sind grundsätzlich zweckgebunden für die jeweilige Sparte zu verwenden.
6. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in allen Spartensitzungen/-versammlungen Sitz und Stimme.

§ 17
Austritt des Vereins aus Sportverbänden

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband oder dem Bayer. Landessportverbandes kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus“ einberufenen Mitgliederversammlung (Ladungsfrist: 4 Wochen) mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen.
2. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband, DJK-Diözesanverband bzw. Bayer. Landessportverband.
3. Bei Austritt aus dem DJK-Sportverband bzw. dem DJK-Diözesanverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ (Ladungsfrist: 4 Wochen) einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen. Kommt die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wolframs-Eschenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege zu verwenden hat. Die Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, fallen an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 19

Genehmigung

1. Diese Satzung wurde genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2013.
2. Diese Satzung tritt in Kraft nach Vollzug geltender gesetzlicher Bestimmungen. Bereits bestehende Satzungen mit ihren Änderungen werden dadurch aufgehoben.
3. Wolframs-Eschenbach, 14.06.2013

gez.

Konrad Seitz,
Vorsitzender

gez.

Theresia Kopp,
stellvertretende Vorsitzende

gez.

Bernhard Weeger,

gez.

Wolfram Weiß,